

Kreiselternrat Bautzen

www.ker-bautzen.de – info@ker-bautzen.de

Geschäftsordnung des Kreiselternrates Bautzen

In der vom 02.12.2021 beschlossenen Fassung.

Auf Grund von §17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen (Elternmitwirkungsverordnung – EMVO) vom 5.November 2004 (geändert durch Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Umsetzung von Neuregelungen des Schulwesens im Freistaat Sachsen in schulartübergreifenden Verordnungen vom 28.Juni 2017) gibt sich der Kreiselternrat Bautzen folgende Geschäftsordnung.

Präambel

Der Kreiselternrat (KER) ist die gesetzlich verankerte, freie und unabhängige Elternvertretung der Schule im Landkreis Bautzen. Der KER arbeitet ehrenamtlich und vertritt eigenständig, weisungsfrei und überparteilich die bildungspolitischen Interessen und Ziele der Eltern. Dabei ist er der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Rechtsstaatlichkeit des Grundgesetzes verpflichtet. Seine Tätigkeit soll von Transparenz geprägt sein. Begriffsbestimmung: Personen- und Amtsbezeichnungen im Maskulinum meine ausschließlich die generische und nicht die biologische Bedeutung. Sie gelten gleichermaßen für Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts und dienen allein der besseren Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung.

1. Mitglieder des Kreiselternrates

1. Die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Gebiet des Landkreises Bautzen bilden den KER Bautzen. Jeder Vorsitzende eines Schulelternrates kann sich im KER durch ein anderes Mitglied, das aus der Mitte des Schulelternrates gewählt wird, ständig vertreten lassen. Der delegierte Vertreter ist damit Mitglied des KER, anstelle des Vorsitzenden des Schulelternrates.
2. Die Mitgliedschaft im KER ist durch das Wahlprotokoll des Schulelternrates zu belegen. Ist dies nicht möglich, muss die Mitgliedschaft im KER Bautzen seitens der Schulleitung schriftlich bestätigt werden.
3. Jedes Mitglied ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an der Sitzung des KER teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied die Pflicht, den Vorstand des KER frühzeitig zu benachrichtigen.
4. Versäumt ein gewähltes Mitglied dreimal hintereinander die Sitzungen unentschuldigt, so ist davon auszugehen, dass an einer Mitarbeit im KER kein Interesse mehr besteht. Der Vorstand des KER Bautzen informiert daraufhin den Elternrat der jeweiligen Schule, sodass ein anderes Mitglied des Schulelternrates in den KER delegiert werden kann.

2. Vorstand des Kreiselternrates

1. Der KER Bautzen wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie 3 Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand des KER Bautzen. Zudem werden 5 weitere Mitglieder gewählt, die den einzelnen Schularten entsprechen sollen und den KER Bautzen im Landeselternrat Sachsen vertreten.
2. Die Aufgaben des Vorstandes der KER sind:
 - a. Einladung und Leitung von Veranstaltungen, Verhandlungen und Sitzungen des KER
 - b. Vertretung des KER nach außen
 - c. Kontrolle und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Bestimmungen der Geschäftsordnung und Beschlüsse des KER Bautzen
 - d. Genehmigung der Reisekosten und Sachkosten (4-Augen-Prinzip)
3. Der Vorsitzende kann Befugnisse und Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
4. Der Vorstand berichtet in jeder Vollversammlung des KER über seine Tätigkeit.

3. Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Der KER Bautzen kann dauerhaft Ausschüsse bilden. Der Ausschussvorsitzende wird vom Vorstand bestellt.
2. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand regelmäßig über die Arbeit des Ausschusses. Über die Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, was den Ausschussmitgliedern und dem Vorstand zeitnah zur Verfügung zu stellen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern des KER Bautzen zur Verfügung zu stellen.
3. Der KER Bautzen kann themenbezogene, zeitlich befristete Arbeitskreise bilden. Die Mitglieder im Arbeitskreis wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Protokolle sind den Mitgliedern des Arbeitskreises und dem Vorstand zur Verfügung zu stellen.
4. Der Vorsitzende des KER Bautzen und seine Stellvertreter sind berechtigt an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

4. Wählbarkeit und Amtszeit

1. Die Amtszeit der Gewählten beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Delegierten zum LER richtet sich nach der Wahlperiode des LER.
2. Um eine fließende Aufgabenübernahme des Vorstandes zu gewährleisten, besteht die Möglichkeit, dass das ausscheidende Vorstandsmitglied über einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Datum der Neuwahl noch Mitglied des erweiterten Vorstands bleiben kann. Die Mitarbeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgt beratend und ohne aktives Stimmrecht. Die Fortführung mit beratender Tätigkeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Vorschläge dazu erfolgen seitens des neuen Vorstands im Anschluss an die Wahlhandlung oder auf Antrag
3. Das Amt des Vorsitzenden des KER Bautzen oder seiner Stellvertreter erlischt vor Ablauf der Amtszeit, mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesem Fall ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Die Neuwahl muss innerhalb von 8 Wochen erfolgen.
4. Gewählte, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
5. Die Amtszeit eines Gewählten kann vorzeitig beendet werden, wenn:
 - ein Gewählter auf eigenen Wunsch ausscheidet
 - ein Drittel der Wahlberechtigten des für die Wahl verantwortlichen Gremiums schriftlich eine Neuwahl beantragt.

5. Wahlordnung

1. Wahlen finden im Rahmen einer Vollversammlung des KER Bautzen als Präsenzveranstaltung statt. Sollte aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Präsenzveranstaltung nicht möglich sein, ist die Wahl in Form einer Umfrage im Rahmen der virtuellen Vollversammlung zulässig oder muss als Briefwahl durchgeführt werden.
2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des KER.
3. Die Mitglieder des KER Bautzen wählen einen Wahlleiter und einen Protokollführer. Diese dürfen nicht für das zu wählende Amt kandidieren, sind als Mitglied des KER dennoch stimmberechtigt.
4. Die Wahlen finden grundsätzlich geheim statt, es sei denn, alle stimmberechtigten Mitglieder, sprechen sich für eine offene Wahl aus.
5. Für jedes zu wählende Amt ist ein gesonderter Wahlgang erforderlich, gleiches gilt für die Protokollierung.
6. Jedes Mitglied des KER Bautzen kann sich auf jedes zu wählende Amt bewerben oder vorgeschlagen werden. Von abwesenden Kandidaten muss eine schriftliche Bereitschaftserklärung vorliegen.
7. Die Elternvertreter, die für ein Amt im Vorstand kandidieren wollen, stellen sich vor. Kandidaten, die von Berufs wegen oder in einer ehrenamtlichen Funktion mit den Entscheidungen des Vorstandes befasst werden und damit in Interessenkonflikte geraten könnten, sind gehalten, diesen Sachverhalt offen zu legen.
8. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Haben mehrere Kandidaten die höchste und gleichzeitig gleich viele Stimmen, erfolgt eine Stichwahl als zweiter Wahlgang. Sollte wiederum Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern vorliegen, entscheidet das Los.
9. Wahlanfechtungen sind binnen zwei Wochen dem Vorstand des KER mit Begründung in schriftlicher Form vorzulegen. Die Entscheidung über eine Anfechtung obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung, jedoch prüft der Vorstand die Gründe der Anfechtung.
In der Entscheidung über eine Anfechtung kann:
 - a. diese zurückgewiesen werden oder
 - b. das Wahlergebnis berichtigt oder
 - c. die Wahl für ungültig erklärt werden.
10. Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Sächsischen Schulgesetzes, der Elternmitwirkungsverordnung oder der Geschäftsordnung des KER Bautzen verstoßen wurde.
11. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

6. Beschlussfähigkeit

1. Der KER Bautzen ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, sofern die Ladung frist- und ordnungsgemäß erfolgt ist. Abstimmung sind offen, es sei denn mindestens zwei Mitglieder stellen den Antrag, geheim abzustimmen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss oder der Antrag als abgelehnt.
3. Der Beschluss einer Geschäftsordnung, Wahlordnung oder Änderungen dieser, bedarf eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei einer Vollversammlung.
4. Wird ein Beschluss gegen das Votum eines Ausschusses gefasst, ist das Votum des Ausschusses auf dessen Wunsch dem Beschluss hinzuzufügen.

7. Sitzungen und Protokolle

1. Der KER Bautzen tritt nach Bedarf, aber mindestens einmal pro Schulhalbjahr zu einer Vollversammlung zusammen.
2. Der Vorstand tritt, nach Bedarf, in regelmäßigen Abständen zusammen.
3. Die Einladungsfrist zu Vollversammlungen beträgt grundsätzlich zwei Wochen, Schulferien sind in diesem Zeitraum nicht einzurechnen. In dringenden Fällen sind auch kürzere Einladungsfristen statthaft. Jeder Einladung ist ein Vorschlag der Tagesordnung beizufügen.
Dies gilt auch für Beschlussvorlagen zu Änderungen der Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.
5. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Sitzung
 - b. Teilnehmerliste
 - c. Tagesordnung
 - d. Anträge und Beschlüsse
6. Die Einladungen dürfen sowohl postalisch als auch per Mail erfolgen.
7. Das Protokoll einer Vollversammlung ist durch den Vorstand zu bestätigen und an die Mitglieder des KER Bautzen zu versenden. Dies gilt nicht für Wahlprotokolle.
8. Protokolle der Ausschüsse und Arbeitskreise werden auf der Arbeitsplattform <https://elternrat.mpz-bz.de/> veröffentlicht.

8. Unentgeltlichkeit

1. Die Tätigkeit im Kreiselternerat Bautzen erfolgt unentgeltlich.

9. Arbeitsplattform

1. Der KER Bautzen nutzt zur internen Vernetzung die Arbeitsplattform Moodle.
<https://elternrat.mpz-bz.de/>
2. Der Vorsitzende des KER-Bautzen und ein Stellvertreter fungieren als Administratoren.
3. Jedes Mitglied erhält nach Bestätigung der Kenntnisnahme der Nutzungsordnung und der Datenschutzerklärung Zugang zur Plattform
4. Die Zugänge sind für die Dauer der Mitgliedschaft im KER-Bautzen zeitlich begrenzt.
5. Die Plattform dient zur
 - a. Kommunikation der Mitglieder des KER-Bautzen untereinander
 - b. Verteilung und Bereitstellung von Informationen für die KER-Mitglieder

10. Schlussbestimmungen

1. Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
2. Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der gewollten Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.
3. Diese Geschäftsordnung tritt am xx.xx.2021 in Kraft. Sämtliche früheren Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand des

Kreiselternerates Bautzen